

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2
Brakel- Bellersen



Auftraggeber



Stadt Brakel

Bearbeiter



UIH
Planungsbüro

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbB

Höxter, im Juli 2020

Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Bearbeitungsteil

**zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2
Brakel- Bellersen**

Auftraggeber



Stadt Brakel

Am Markt 12
33034 Brakel

Bearbeiter



**UIH
Planungsbüro**

Landschaftsarchitekten Figura-Schackers PartGmbH

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271/6987-0 • Fax: 05271/6987-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura
(Tel. 05271/6987-13, figura@uih.de)

Projektbearbeitung:

M. Sc. Julia Ricke
(Tel. 05271/6987-19, ricke@uih.de)

Dipl.-Uwi. Astrid Peters

(Tel. 05271/6987-17, peters@uih.de)

Höxter, im Juli 2020



INHALT

SEITE

1. EINLEITUNG.....	3
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung.....	3
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung.....	4
1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien.....	4
1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP).....	10
1.2.3. Regionalplan	11
1.2.4. Landschaftsplan	11
1.2.5. Flächennutzungsplan.....	13
1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken.....	13
2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)	14
2.1. Mensch.....	15
2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion.....	15
2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion	15
2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt	16
2.2.1. Pflanzen und Biotope.....	16
2.2.2. Tiere.....	17
2.2.3. Biologische Vielfalt	17
2.3. Boden und Fläche	18
2.4. Wasser	19
2.5. Klima und Luft	19
2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben.....	20
2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter	20
2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	21
2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	21
3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	22
4. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN.....	22
4.1. Vermeidung und Minimierung	22
4.2. Ausgleich und Ersatz	24
5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	26



6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....	26
7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	26
8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	27
LITERATUR UND QUELLEN	28

ABBILDUNGEN

	SEITE
Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Landesregierung NRW 2017), (roter Kreis = Planungsraum)	10
Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017), (roter Kreis = Planungsraum)	11
Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Brakel (Planungsraum rot umrandet)	13
Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet) (Luftbild: Land NRW 2020, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0).....	14

TABELLEN

	SEITE
Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen.....	5
Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder -gegenständen.....	12
Tabelle 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	21



1. EINLEITUNG

Die Stadt Brakel plant eine teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 in der Ortslage Bellersen. Der Beschluss, den Bebauungsplan teilweise aufzuheben, erfolgte am 29.01.2020 in der Sitzung des Bauausschusses der Stadt Brakel.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (§ 2a Nr. 2 BauGB) erforderlich. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie im Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor. Weiterhin werden ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung möglicher Umweltauswirkungen beschrieben und Hinweise zur Umweltüberwachung (Monitoring) gegeben, mit deren Hilfe die Stadt Brakel nach Realisierung der Planung dafür Sorge trägt, dass unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen erkannt und ggf. korrigiert werden können.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Stadt Brakel hat von 1966 bis 1969 den Bebauungsplan Nr. 2 in der Ortschaft Bellersen aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung am 10.02.1969 in Kraft getreten. Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortschaft Bellersen, nördlich der Meinolfusstraße (L 825) und östlich der Straße Blinder Weg und umfasst zusätzlich noch den Bereich der Kirche.

Der Bebauungsplan ist von 1973 bis 1976 in einer 1. Änderung für einen Teilbereich überarbeitet worden. 1981/82 erfolgte eine 2. Änderung für den nördlichen Teil des Bebauungsplans.

Der momentan gültige Bebauungsplan (Urplan und 1. und 2. Änderung) setzt im Wesentlichen als besondere Art der baulichen Nutzung Allgemeine Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) fest. Des Weiteren sind eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule, Kinderspielplatz, Sportplatz und Friedhof, eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirche, eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (hier Trafostation), die erforderlichen Verkehrsflächen und eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz ausgewiesen. Innerhalb dieser Grünfläche sind noch eine Sporthalle und zweckgebundene bauliche Anlagen wie Umkleidekabinen o.ä. zulässig.

Ein Bauherr möchte nun östlich des Blinden Weges und nördlich der Meinolfusstraße (L 825) auf dem Flurstück 235, Flur 14 in der Gemarkung Bellersen ein Einfamilienhaus errichten.

Das Vorhaben widerspricht allerdings den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans, der hier die o.g. öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festsetzt.

Die Festsetzung dieser öffentlichen Grünfläche diene dem Zweck, hier Erweiterungsmöglichkeiten für die Sportstätten (Sportplatz, Sporthalle) zu schaffen. Aus Sicht der Stadt Brakel besteht allerdings an den im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen in dem bestehenden



Umfang kein Bedarf mehr. Seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans vor 44 Jahren hat sich, abgesehen von der Sporthalle und dem Sportplatz, kein weiterer Bedarf für Flächen für Sportanlagen ergeben. Der gültige Bebauungsplan Bellersen Nr. 2 ist aus Sicht der Stadt Brakel überarbeitungsbedürftig und soll in einem Teilbereich aufgehoben werden.

Daher hat sich der Bauausschuss der Stadt Brakel dazu entschieden, den Bebauungsplan Nr. 2 teilweise aufzuheben. Von der Aufhebung ist der bisher zu Sportzwecken ungenutzte Teil des gültigen Bebauungsplans betroffen, der zwischen der Meinolfushalle im Norden, der Meinolfusstraße im Süden, dem im Bebauungsplan festgesetzten Mischgebiet entlang des Blinden Weges im Westen und dem Friedhof im Osten liegt. Die übrigen Flächen, sind von der Aufhebung nicht betroffen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet (hier Aufhebungsbereich) richtet sich zukünftig nicht mehr nach § 30 BauGB, sondern nach § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebauter Ortsteil) oder § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das bedeutet, dass das oben erwähnte geplante Einfamilienhaus grundsätzlich zugelassen werden kann. Somit kann hier im Rahmen der Innenverdichtung weitere Wohnbebauung ermöglicht werden.

Um die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, sollen die o.g. Flächen im Rahmen der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 in Bellersen zurück genommen werden.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und einschlägigen Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

1.2.1. Fachgesetze und Richtlinien

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen dieser Umweltprüfung zu berücksichtigenden Fachgesetze und Richtlinien mit deren relevanten Zielaussagen zusammengestellt. Es sind dort jeweils die Ziele und allgemeinen Grundsätze dargestellt, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Diese Ziele werden, soweit sie nicht bereits bei der Planung Berücksichtigung fanden (siehe Begründung und textl. Festsetzungen), bei der Bewertung der Auswirkungen der geplanten Bauleitplanung innerhalb der Schutzgutbetrachtungen im Folgenden berücksichtigt.



Tabelle 1: Relevante Fachgesetze und Richtlinien mit deren Zielaussagen

Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind zu berücksichtigen: ○ die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ○ die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ○ die Vermeidung von Emissionen
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen, Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse in der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Schallemissionen soll insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden.



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Arten und Lebensgemeinschaften	BNatSchG, LNatSchG NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass ○ die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ○ die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ○ die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie ○ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity (CBD))	Übereinkommen zur Sicherung der biologischen Vielfalt auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro von 196 Mitgliedstaaten unterzeichnet. Ziele der CBD sind: ○ die Erhaltung der biologischen Vielfalt ○ die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile ○ der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Ressourcen (ABS)
	BNatSchG	Der dauerhafte Schutz der biologischen Vielfalt (inkl. Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung) als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege definiert (§ 1 Abs. 1)
	UVPG	Mit Novellierung des UVPG im Jahr 2005 wurde die biologische Vielfalt neben Tieren und Pflanzen als Schutzgut definiert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, - Bestandteil des Naturhaushaltes, insb. mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des LBodSchG sind: - ein schonender Umgang mit Grund und Boden - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - vorsorglicher Schutz des Bodens vor Erosion, Verdichtung und nachteiligen Einwirkungen
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion.
	DIN 18315	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau.
Fläche	LBodSchG	siehe Boden
	BauGB	siehe Boden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Grundwasserverordnung (GrwV)	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung durch Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands und der Schadstofftrends, Übernahme der Schwellenwerte aus der EG-GWRL



Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere ○ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ○ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.
	EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Schaffung eines europaweiten Handlungsrahmens für die Wasserwirtschaft über Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne Erreichen des guten Zustands bzw. guten Potenzials für alle Gewässer der EU (Oberflächengewässer und Grundwasser) gemessen an einheitlichen Qualitätsnormen (Verbesserungsgebot), keine Verschlechterung des bestehenden Zustands (Verschlechterungsverbot)
	EG-Grundwasserrichtlinie (GWRL)	ergänzt die EG-WRRL um: ○ Grundwasser-Schwellenwerte für 12 zu berücksichtigende Substanzen ○ das Verfahren zur Ermittlung des chemischen Zustands ○ das Verfahren zur Ermittlung von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Umkehr von Belastungstrends ○ Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einträge von Schadstoffen
Klima / Luft	BNatSchG, LNatSchG NRW	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, was insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen gilt. Hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
	BImSchG und LImSchG NRW inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen). Festlegung von Grenzwerten

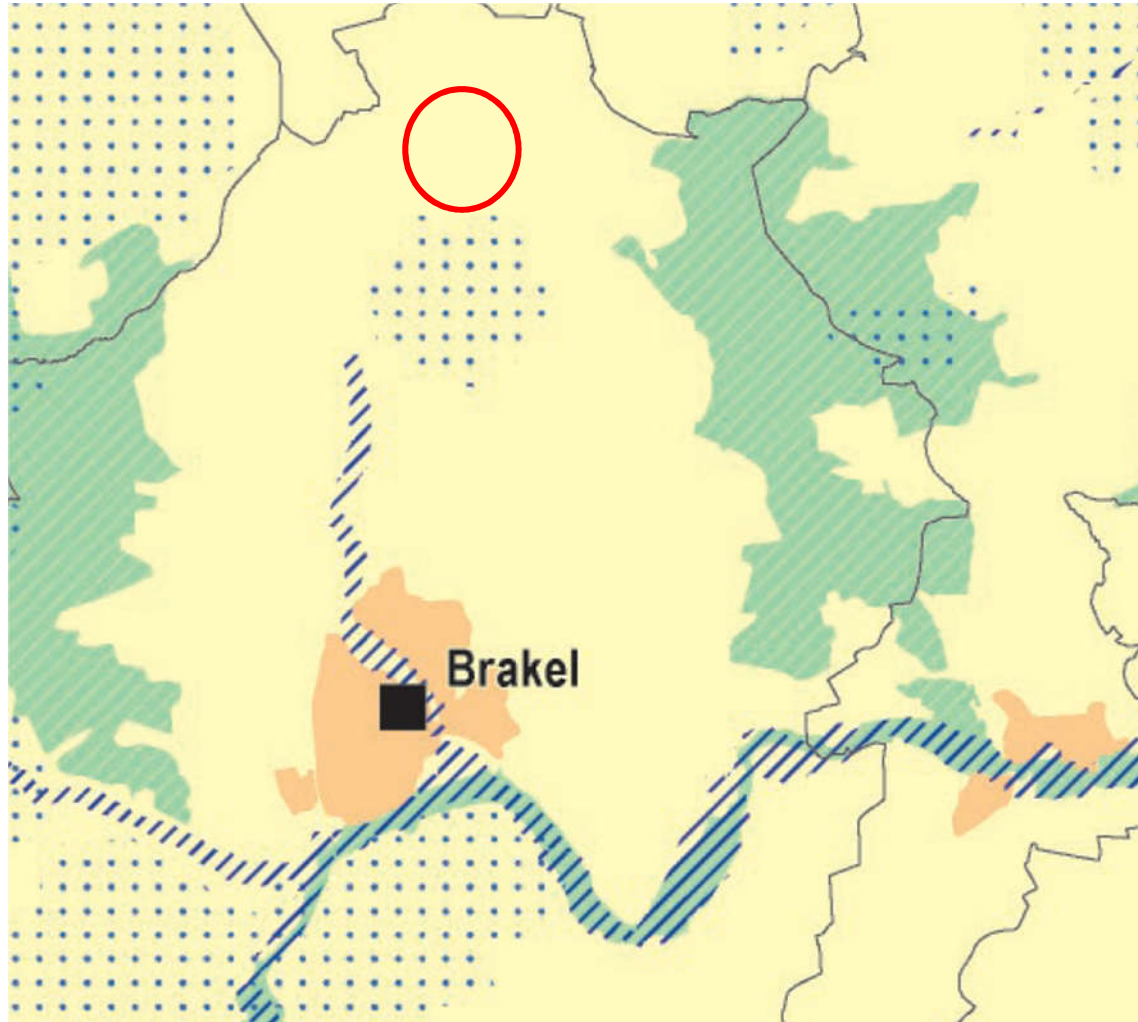


Schutzgut	Fachgesetz/Richtlinie	Zielaussagen
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ○ die Vermeidung von Emissionen, ○ die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften (heute Europäische Union) festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
Landschaft/ Landschaftsbild	BNatSchG, LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Schutz und Pflege von Kulturdenkmälern (Baudenkmäler, Bodendenkmäler u. bewegliche Denkmäler) als Quellen menschlicher Entwicklung sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmälern.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.



1.2.2. Landesentwicklungsplan (LEP)

Das Plangebiet wird in den zeichnerischen Festlegungen des LEP nachrichtlich als Freiraum dargestellt (siehe Abbildung 1).



Festlegungen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- ▲ Grundzentren
- Landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben
- ✈ Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen
- Landesbedeutsame Häfen
- Gebiete für den Schutz der Natur
- Überschwemmungsbereiche
- Gebiete für den Schutz des Wassers
- ▼ Talsperren - geplant

Nachrichtliche Darstellungen

- Siedlungsraum* (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)
- Freiraum
- Grünstreife*
- Oberflächengewässer
- Braunkohlenabbau
- Landesgrenze
- Regionale Planungsgebiete
- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

*entsprechend dem Stand der Regionalplanung am 1.1.2016

Abbildung 1: Auszug aus den zeichnerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW (Landesregierung NRW 2017), (roter Kreis = Planungsraum)

1.2.3. Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (Abbildung 2). Die südlich angrenzende Landesstraße ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt. Außerhalb der Ortslage Bellersen sind zudem Flächen mit den Freiraumfunktionen Schutz der Natur und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung verzeichnet.

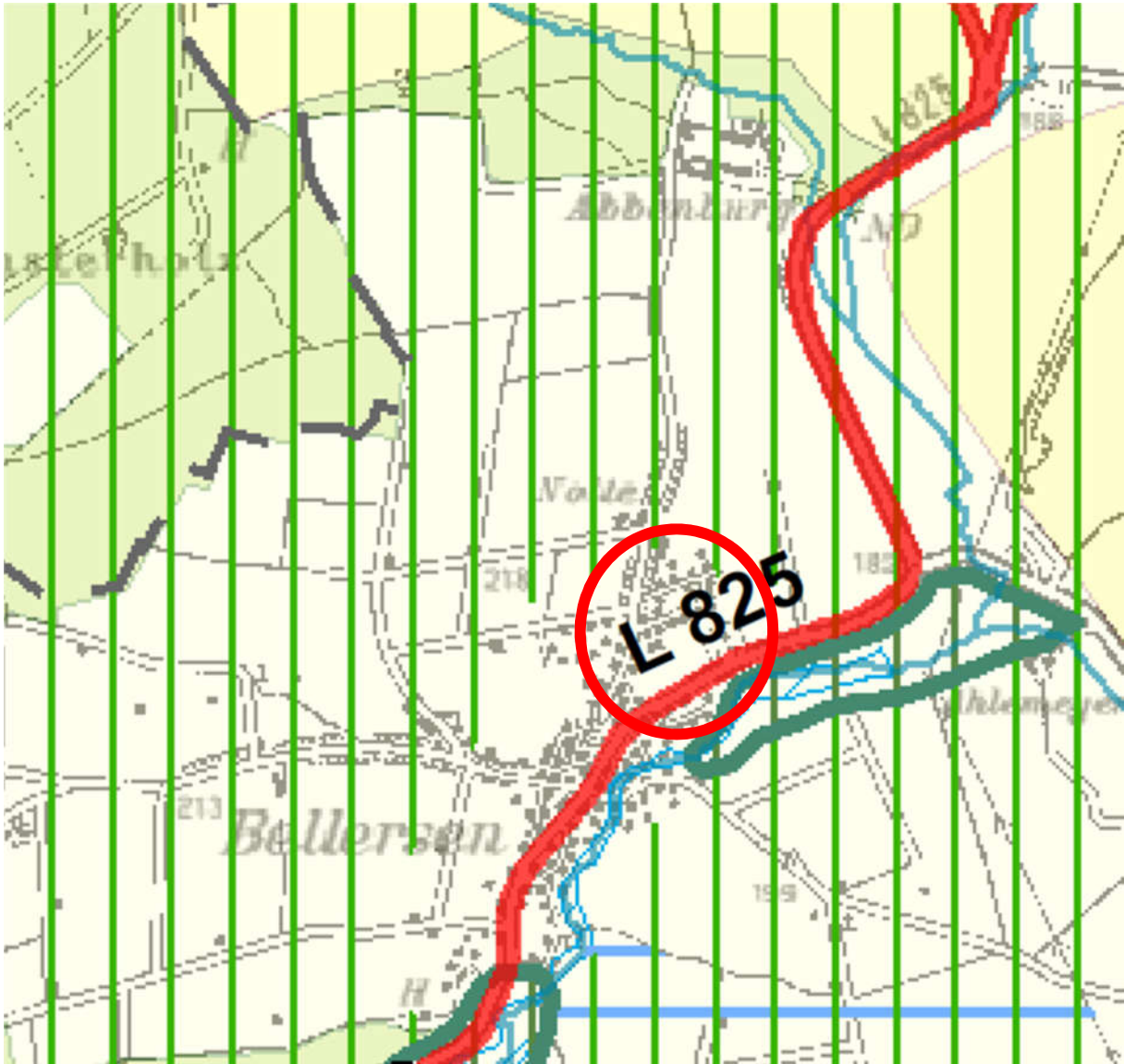


Abbildung 2: Auszug aus den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Teilabschnitt Paderborn-Höxter (Bezirksregierung Detmold 2017), (roter Kreis = Planungsraum)

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan „Brakel“ des Kreises Höxter ist aktuell noch nicht erarbeitet worden. Das Plangebiet wird daher im Folgenden auf seine Lage innerhalb von bestehenden Schutzgebieten und/ oder -gegenständen hin überprüft (siehe Tabelle 2) und somit eine potenzielle Betroffenheit festgestellt.



Tabelle 2: Potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten und/ oder -gegenständen

Kategorie	Typ und Name Schutzgebiet/ -gegenstand	pot. Betroffenheit
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur	nein
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	nein
GSN	Gebiet zum Schutz der Natur	nein
Naturpark	Naturpark NTP 006 Teutoburger Wald/ Eggegebirge	ja
VSG	Vogelschutzgebiet	nein
FFH-Gebiet	Flora-Fauna-Habitat-Schutzgebiet	nein
LSG	Landschaftsschutzgebiet	nein
NSG	Naturschutzgebiet	nein
Biotopkataster		nein
Allee		nein
Geschützte Biotope		nein
Biotopverbundflächen		nein
ÜSG	Überschwemmungsgebiet	nein
WSG	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete	nein

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks Teutoburger Wald/ Eggegebirge. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.



1.2.5. Flächennutzungsplan

Der Aufhebungsbereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Grünfläche dargestellt. Dies entspricht auch der derzeitigen Nutzung. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Änderungsbereich ist nicht vorgesehen.

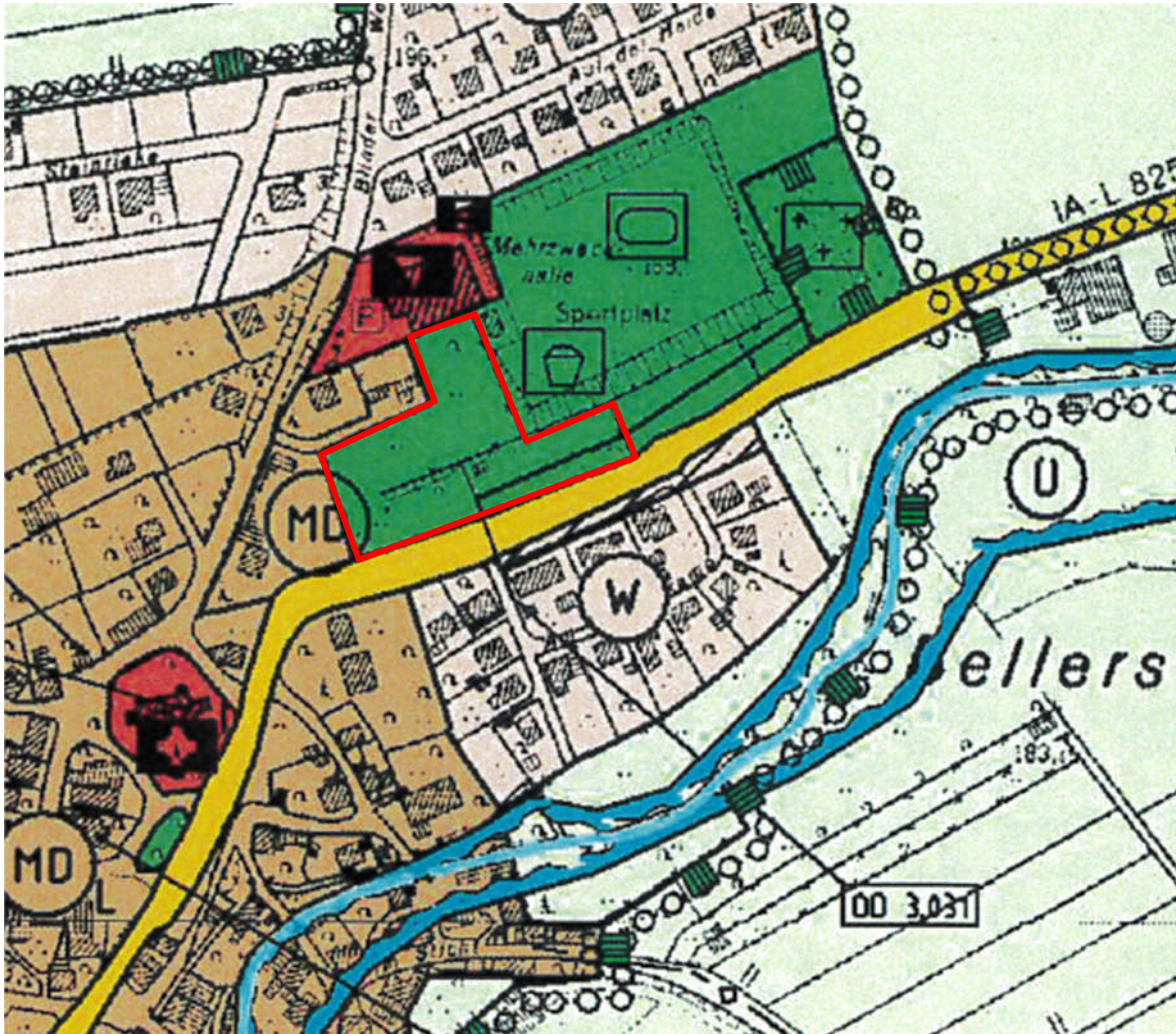


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Brakel (Planungsraum rot umrandet)

1.2.6. Vereinbarkeit mit vorhandenen Planwerken

Die geplante teilweise Aufhebung des Bebauungsplans ist mit den Darstellungen des Landesentwicklungsplans, des Regionalplans sowie des Flächennutzungsplans vereinbar und widerspricht diesen nicht. Somit wird dem Entwicklungsgebot insgesamt Rechnung getragen.

Die Aufhebung läuft keinem Schutzzweck oder der Schutzgebietsverordnung ausgewiesener Schutzgebiete oder Schutzgegenstände entgegen.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG (BASISSZENARIO) MIT BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN (PLANUNGSSZENARIO)

Grundlage für die Prognose der Umweltauswirkungen im geplanten Aufhebungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen stellt die vom UIH Planungsbüro durchgeführte Geländebegehung im Juni 2020 und eine Einschätzung der Habitateignung des Gebietes dar. Zudem wurden den Einschätzungen die verfügbaren digitalen Daten mit Bezug zu den Schutzgütern zu Grunde gelegt.

Aus der folgenden Luftbilddarstellung lässt sich der derzeitige Zustand der Bestandssituation, auf den sich die folgenden Beschreibungen beziehen, ansehen. Darauf folgend wird die Bestandsbeschreibung für die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB innerhalb des Umweltberichtes zu betrachtenden Schutzgüter vorgenommen.



Abbildung 4: Luftbild mit Darstellung des Plangebiets (rot umrandet) (Luftbild: Land NRW 2020, Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0)

Die Beschreibung der Auswirkungen des Planungsszenarios auf die Schutzgüter bezieht sich lediglich auf die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans mit der Sondernutzung „Sportplatz“, so dass das Planungsszenario der aktuellen Nutzung entspricht.



Für die nachgelagerte Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB werden im Nachgang Hinweise zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter gegeben.

2.1. Mensch

Das Schutzgut Mensch bezieht sich auf Leben, Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen, soweit dies von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst wird. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Das Schutzgut Mensch umfasst daher die Teilfunktionen **Wohn- und Wohnumfeldfunktion** sowie **Erholungs- und Freizeitfunktion**, die getrennt voneinander betrachtet werden.

2.1.1. Wohn- und Wohnumfeldfunktion

Im Aufhebungsbereich findet sich keine Wohnbebauung. Jedoch sind im Umfeld des Plangebietes verschiedene Wohnnutzungen vorhanden. Somit hat der Aufhebungsbereich eine mittlere Bedeutung für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Derzeit wird der Aufhebungsbereich in unterschiedlicher Art und Weise genutzt. Neben der Nutzung als Grünland (u. a. Beweidung) oder Gartenland finden sich Gebäude (Schuppen, Carport, Taubenschlag) sowie im westlichen Bereich eine Zufahrt zum angrenzenden Gewerbebetrieb. Ein Sportplatz ist derzeit nicht vorhanden. Insofern bildet die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans lediglich die aktuelle Nutzung ab.

Der derzeit gültige Bebauungsplan (Urplan 1 sowie 1. und 2. Änderung) setzt für den zu planenden Bereich die Zweckbestimmung Sportplatz fest.

Hierdurch können sich Beeinträchtigungen (u. a. Lärm, höheres Verkehrsaufkommen) auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ergeben.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbereich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

2.1.2. Erholungs- und Freizeitfunktion

Aufgrund der derzeit bestehenden Nutzung mit Beweidung, Wiese, Gartenanlage und Zuwegung eines angrenzenden Betriebes weist der Planungsraum lediglich eine geringe Eignung für die allgemeine Erholungs- und Freizeitfunktion auf.

Der Bebauungsplan setzt für die betreffende Teilfläche die Errichtung einer Sportstätte oder zweckgebundener Anlagen (z. B. Umkleidemöglichkeiten) fest. Durch die Aufhebung des Teilbereichs können hier keine Sportstätten mehr errichtet werden. Die Erholungs- und Freizeitfunktion für die Bevölkerung ist jedoch über die bereits bestehenden Sport- und Freizeitanlagen (Mehrzweckhalle „Meinolfushalle“, Sportplatz) gegeben. Des Weiteren hat sich seit Aufstellung des Bebauungsplans offensichtlich kein weiterer Bedarf an Sportanlagen für die



Bevölkerung ergeben, so dass lediglich von einer geringfügigen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbereich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

2.2. Arten- und Lebensgemeinschaften mit biologischer Vielfalt

2.2.1. Pflanzen und Biotope

Im Zuge der Erstellung dieses Umweltberichts wurde am 16. Juni 2020 eine Ortsbegehung durchgeführt.

Das Plangebiet liegt zwischen der Meinolfushalle im Norden und der Meinolfusstraße im Süden. Im nördlichen Bereich befindet sich neben einer Streuobstwiese eine weitere Fläche mit dicht stehenden Gehölzen. Am sog. „Blinden Weg“, einen in das Plangebiet führenden Schotterweg, liegen angrenzend Gebäudeflächen (Schuppen, Carport, usw.). Der mittlere Bereich des Plangebiets wird als Mähwiese genutzt.

Direkt oberhalb der Meinolfusstraße liegt im westlichen Bereich eine geschotterte Zufahrt des angrenzenden Gewerbebetriebs. Diese grenzt sich durch Böschungen ab, welche teilweise mit Gehölzen (Winter-Linden (*Tilia cordata*), Gemeine Fichten (*Picea abies*)) bestanden sind, teilweise aber auch eine artenreiche Staudenflur aufweisen. Im östlichen Bereich an die Meinolfusstraße angrenzend, befindet sich eine Wiese, die derzeit für die Beweidung mit Schafen und Hühnern genutzt wird. In einem weiteren Gebäude befindet sich ein Taubenschlag (Briefftaubenzuchtverein „Heimatbote“ Bellersen).

Insgesamt ist das Plangebiet durch vielfältige Strukturen gekennzeichnet.

Besonders hochwertige und schützenswerte Vegetationsbestände konnten im Zuge der Ortsbegehung im Aufhebungsbereich nicht festgestellt werden und sind aufgrund der derzeit bestehenden Nutzung auch nicht zu erwarten.

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen ist eine Bebauung mit einem Sportplatz oder weiterer zweckgebundener Anlagen nicht mehr vorgesehen. Die damit einhergehende Versiegelung für zweckgebundene Anlagen oder die mögliche Anlage eines Sportplatzes, z. B. in Form eines artenarmen, intensiv gepflegten Rasenplatzes, ist somit ausgenommen.

Eine Beeinträchtigung von Pflanzen und Biotopen ist durch die teilweise Aufhebung des derzeit gültigen Bebauungsplans Nr. 2 nicht gegeben.

Insgesamt ergeben sich durch die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgutfunktion.



Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden.

2.2.2. Tiere

Für die Erarbeitung des Umweltberichts zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2
Brakel-Bellersen wurden keine faunistischen Untersuchungen innerhalb des Plangebiets
vorgenommen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden jedoch die Lebensraumpotenziale des
Gebietes mit betrachtet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und -ausprägungen ist im Aufhebungsbereich
vor allem mit Arten der Siedlungsbereiche und –gehölze zu rechnen. Dabei ist das Vorkom-
men seltener und geschützter Arten bedingt durch die vorherrschende anthropogene Nut-
zung innerhalb der Ortslage bereits weitgehend ausgeschlossen. Darüber hinaus ist im und
um das Plangebiet hinaus nicht mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten zu rech-
nen, da aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Sportanlage, Gewerbebetrieb, Verkehrs-
straße (L 825)) immer wieder mit Störungen zu rechnen ist.

Offenlandvogelarten werden wegen der vorhandenen Gehölzstrukturen vermutlich nur ein-
geschränkt vorkommen. Weitere Vogelarten können das Gebiet als Teillebensraum, bei-
spielsweise als Nahrungshabitat oder Rastplatz nutzen. Insbesondere auch die Einzelgehöl-
ze und Obstbäume können von in Höhlen brütenden Vogelarten oder als potenzielle Som-
merquartiere von Gehölz bewohnenden Fledermausarten genutzt werden.

Mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen wird der derzeiti-
gen Nutzungssituation Rechnung getragen. Veränderungen der vorhandenen Lebensräume
bzw. Lebensraumqualitäten sind daher nicht zu erwarten.

Da Sonderstandorte wie beispielsweise Magerrasen, Niedermoore, o. ä. im Plangebiet feh-
len, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den vorhandenen Arten um Arten
der „mittleren Standorte“ und damit um in der Regel weit verbreitete euryöke und damit weit-
gehend ungefährdete Arten handelt.

Durch die geplante Aufhebung des Bebauungsplans werden keine Verbotstatbestände gem.
§ 44 BNatschG ausgelöst.

Insgesamt sind keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tie-
re ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist der spezielle Artenschutz gem. § 44 BNatschG
zu beachten.

2.2.3. Biologische Vielfalt

Unter Biologischer Vielfalt oder Biodiversität versteht man die Vielfalt der Arten, der Lebens-
räume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.



Im Plangebiet finden sich keine Sonderstandorte. Auch bei den aufgrund der Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Arten handelt es sich i. d. R. nicht um seltene, geschützte oder störungsanfällige Arten. Somit ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt hat.

Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen wird der derzeitigen Nutzungssituation Rechnung getragen.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die biologische Vielfalt ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden. Weiterhin ist der spezielle Artenschutz gem. § 44 BNatschG
zu beachten.

2.3. Boden und Fläche

Im Naturhaushalt erfüllt der Boden insbesondere die nachfolgend genannten ökologischen Hauptfunktionen:

- **Lebensraumfunktion**

Der Boden ist Lebensraum für Tiere, Pflanzen und weitere Bodenorganismen, die wieder-
um z. B. durch Umsetzung, Mischung und Lockerung den Lebensraum verändern und
zur Bodenbildung beitragen.

- **Produktionsfunktion**

Der Boden dient der Produktion von Biomasse, indem er den Pflanzen als Wurzelraum
und zur Verankerung sowie als Speicher von Wasser, Luft und Nährstoffen zur Verfügung
steht. Er dient als Maßstab für die Bodenfruchtbarkeit.

- **Regelungsfunktion**

Durch den jeweiligen Wasser-, Luft- und Wärmehaushalt des Bodens werden die Stoff-
und Energieflüsse im Naturhaushalt geregelt. Der Wasserhaushalt der Landschaft wird
z. B. durch Wasserspeicherung, Verdunstung und Versickerung beeinflusst. Der Boden
dient als Filter und Puffer gegen Schadstoffeinträge in das Grundwasser.

Die Strukturen der Böden sind das Produkt von Ausgangsgestein, Klima und Vegetation so-
wie von menschlichen Einflüssen.

Gemäß Bodenübersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 (BÜK 50) steht im Aufhebungsbereich
Parabraunerde an. Hierbei handelt es sich um fruchtbare Böden mit einem sehr hohen Funk-
tionserfüllungsgrad der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfrucht-
barkeit, die als sehr schutzwürdig eingestuft werden. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird
mit mittel angegeben. Da es sich jedoch um einen Standort innerhalb einer bebauten Ortsla-
ge handelt, kann davon ausgegangen werden, dass die natürliche Bodenschichtung bereits
überformt ist

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht vorhanden.

Insgesamt hat der Aufhebungsbereich eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Boden und
Fläche.



Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 und die Rücknahme nicht mehr benötigter Flächen für die vorgesehene Errichtung von Sportanlagen spiegelt die derzeitige Nutzungssituation wider. Es ergeben sich somit keine Veränderungen für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Eine Erzeugung von Abfällen ist nicht gegeben.

Insgesamt sind keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden und Fläche ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden.

2.4. Wasser

Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete (Trink-
wasser- und Heilquellenschutzgebiete) sind vom Bebauungsplan nicht betroffen

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des rund 35.288 ha großen Grundwasserkörpers „Bra-
kel-Borgentreicher Trias“. Der mengenmäßige sowie chemische Zustand des Grundwasser-
körpers ist als gut bewertet. Dieser ist wechselnd ergiebig und hat aus wasserwirtschaftlicher
Sicht eine hohe Bedeutung. Insgesamt liegen 11 festgesetzte und 4 geplante Wasserschutz-
gebiete im Bereich des gesamten Grundwasserkörpers (ELWAS-WEB 2019).

Durch die geplante teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen erge-
ben sich keine wesentlichen Änderungen für das Schutzgut Wasser.

In Bezug auf die Aufhebung der nicht mehr benötigten Flächen für Sportanlagen ergibt sich
allenfalls eine geringfügige Verbesserung für das Teilschutzgut Grundwasser, da potenzielle
Grundwasserentnahmen für Bewässerungsmaßnahmen entfallen.

Insgesamt sind keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut
Wasser ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden.

2.5. Klima und Luft

Brakel-Bellersen gehört zur Zone des gemäßigten Klimas mit einer verhältnismäßig hohen
mittleren Jahresniederschlagssumme von 890 mm bezogen auf den Zeitraum 1981 - 2010
(LANUV 2018). Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Mittel bei 9 C.

Als klimarelevante Nutzungsstrukturen kommt vor allem Wald- und Gehölzbereichen sowie
Grünländern als Frisch- bzw. Kaltluftproduzenten eine gehobene Bedeutung zu. Im Plange-
biet sind einzelne Gehölzstrukturen sowie (Weide-)Grünland vorhanden.

In dem ländlich geprägten Raum von Brakel ist die stoffliche Belastung durch Emissionen
aus Verkehr und Industrie insgesamt als recht gering einzustufen.



Durch die geplante Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 kommt es nur zu geringen Änderungen für das Schutzgut Klima und Luft.

Im Bebauungsplan waren die Flächen zur Errichtung von Sportplätzen oder hierzu benötigten Nebenanlagen (z. B. Gebäude für Umkleidekabinen) vorgesehen. Freiflächen innerhalb von Ortslagen können einen positiven Effekt auf die Luftzirkulation und den Zustrom von kühlerer Luft bedeuten. Im Bereich größerer Rasenflächen (u. a. Sportplätze) ergibt sich eine mögliche Frischluftproduktion, die sich positiv auf das Lokalklima auswirken kann.

Aus den aktuell vorhandenen vielfältigen Nutzungsstrukturen mit überwiegender (Weide-) Grünlandnutzung, Saumstreifen und einzelnen Gehölzbeständen ergeben sich in Bezug auf die Luftzirkulation und die Frischluftproduktion (durch Schattenwurf und höherer Verdunstungsrate) eher begünstigende Umstände.

Insgesamt überwiegen somit mit der aktuellen Nutzungssituation die positiven Auswirkungen auf das lokale Klima.

Insgesamt sind keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Klima und Luft ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden.

2.6. Landschaftsbild/ Landschaftserleben

Bei der Beschreibung und Bewertung dieses Schutzgutes stehen optische Eindrücke sowie das Landschaftserleben im Vordergrund.

Derzeit befinden sich im Planungsraum unterschiedliche Nutzungsbereiche, mit einer über-
wiegenden Grünlandnutzung. Ebenfalls sind Gehölzstrukturen (Streuobstwiese, weitere Ein-
zelgehölze) vorhanden. Hier ist insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Landschaftserle-
ben bzw. das Landschaftsbild gegeben.

Durch die geplante teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 ergeben sich keinerlei
Auswirkungen auf das Landschaftsbild bzw. das Landschaftserleben. Die bisher bestehen-
den kleinräumigen Strukturen wirken sich insgesamt positiv auf das Landschaftsbild bzw.
das Landschaftserleben aus.

Insgesamt sind keine nachhaltigen, erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter
Landschaftsbild / Landschaftserleben ersichtlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sollten die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchti-
gungen berücksichtigt werden.

2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt.



Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbe-
reich sind die in Kapitel 4 genannten Hinweise zur Vermeidung potenzieller Beeinträchtigun-
gen (Denkmalschutz) zu beachten.

2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die bestehenden sogenannten „normalen“ oder natürlichen Wechsel-
wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden über die jeweiligen Erläuterungen
innerhalb der Schutzgutbetrachtungen abgeprüft.

Darüber hinaus sind keine weiteren Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu erwarten.

2.9. Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Die Kernaussagen bzw. Ergebnisse der Bewertung der Folgewirkungen durch die Planung
auf die Schutzgüter werden in der folgenden Tabelle kurz zusammengestellt.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Art und Beurteilung der Folgewirkung	Erheblichkeit
Mensch	Keine Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion für die Bevölkerung, da diese bereits über angrenzende Sport- und Freizeitanlagen gegeben ist. Wohnbebauung künftig möglich.	nein
Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen Aufgrund des räumlichen Umfelds (Ortsrandlage mit angrenzender Bebauung, Verkehrsstraße) nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen. Keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. BNatSchG.	nein
Boden und Fläche	Keine Beeinträchtigung zu erwarten; Aufhebungsbereich trägt derzeitiger Nutzung Rechnung.	nein
Wasser	keine Schutzgebiete/-gegenstände betroffen, Keine wesentlichen Veränderungen durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans zu erwarten	nein
Klima und Luft	Aufgrund der aktuellen, vielfältigen Nutzungsstruktur eher begünstigende Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten.	nein
Landschaftsbild/ Landschaftserleben	mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild/ Landschaftserleben durch derzeit vorhandene, kleinräumige Strukturen gegeben. Aufhebungsbereich befindet sich angrenzend an bereits vorhandener Bebauung (Wohngebäude, Gewerbebetrieb, Verkehrsstraße)	nein
Kultur- und sonstige Sachgüter	Keine	nein
Wechselwirkungen	über die Schutzgutbetrachtung erfolgt	nein



3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungsstrukturen im Plangebiet weiter bestehen bleiben. Bisher wurden neben dem bestehenden Sportplatz keine weiteren Sportstätten errichtet. Ein zusätzlicher Bedarf besteht nicht. Grundsätzlich wäre jedoch weiterhin die Anlage oder Erweiterung der Sportstätten im Aufhebungsbereich möglich.

Die Beibehaltung der derzeitigen Festsetzungen der Bauleitplanung hätte jedoch zur Folge, dass im Änderungsbereich künftig keine Wohnbebauung nach § 34 oder § 35 BauGB zugelassen werden könnte. Bauwillige Grundstücksinteressenten würden sich ggf. nach anderweitigen Bauplätzen in oder rund um Bellersen umsehen. Wird ein ausreichender Bedarf an zusätzlichen Bauplätzen festgestellt, könnte eine zukünftige Ausweisung neuer Baugebiete an anderer, möglicherweise auch aus naturschutzfachlicher Sicht weniger verträglicher Stelle in Betracht gezogen werden.

Durch die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans werden die Voraussetzungen für eine künftige Innenverdichtung nach § 34 bzw. § 35 BauGB geschaffen und der städtebaulichen Entwicklung von Brakel-Bellersen Rechnung getragen.

4. HINWEISE ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN BEI ZULASSUNG KÜNFTIGER VORHABEN

4.1. Vermeidung und Minimierung

Im Rahmen der Eingriffsregelung (siehe § 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, **vermeidbare Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht, d. h. Möglichkeiten der Vermeidung besitzen unbedingten Vorrang vor der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Hierbei umfasst die Vermeidungspflicht implizit auch die Pflicht zur Minderung von Beeinträchtigungen.

Mit der geplanten, teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 in Brakel-Bellersen sind keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen verbunden. Dementsprechend sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung erforderlich.

Bei einer künftigen Zulassung von Vorhaben nach §34 oder § 35 BauGB sollten die folgenden Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen berücksichtigt und im Zuge der baurechtlichen Genehmigung eingefordert werden:

1. Der Umsetzungszeitraum ist so kurz wie möglich zu halten, um den Zeitraum möglicher Beeinträchtigungen durch eine Baumaßnahme zu straffen.



2. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme (Stell- und Lagerflächen, Fahrwege) ist auf ein Mindestmaß und auf möglichst bereits versiegelte bzw. befestigte Flächen zu beschränken.
3. Sämtliche Flächen, die ausschließlich während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden (z. B. Lager- und Stellflächen), sind unter Berücksichtigung der DIN 18300 nach Abschluss der Tätigkeiten so wieder herzustellen, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben.

Schutzgut Mensch

4. Verwendung von Baumaschinen welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)
5. Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und Bestimmungen (TA Lärm) zur Vermeidung von Lärm

Schutzgut Tiere und Pflanzen mit biologischer Vielfalt

6. Erhalt und Pflege der vorhandenen Strukturen als Habitat für verschiedene Artengruppen.
7. Berücksichtigung der vorhandenen kleinräumigen Strukturen mit Einzelgehölzen und Saumstreifen bereits bei der Erschließungsplanung bzw. dem Zuschnitt möglicher Grundstücke.
8. Zum Schutz der brütenden Avifauna sind Gehölzfällungen und -rodungen außerhalb der Brutzeit vom 01.03. – 30.09. durchzuführen. Fällmaßnahmen sind somit vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres möglich.
9. Sollten potenzielle Höhlenbäume entfernt werden, so sind diese vor der Fällung möglichst in der Vegetationsruhe im Winterhalbjahr von einer fachlich versierten Person auf Höhlungen und Spalten hin zu untersuchen. Befinden sich im Winterschlaf befindliche Fledermäuse in einer Baumhöhle, darf der Baum bis zum Ende der Winterschlafphase nicht gefällt werden.

Schutzgut Boden und Fläche

10. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträge in den Boden
11. Störungen des Bodengefüges durch Verdichtung sind durch bodenschonende Bauweisen und einem möglichst geringen Einsatz von schwerem Gerät vermeidbar; ist es unvermeidbar, derzeit nicht überbaute Bereiche in Anspruch zu nehmen, so sind diese nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht wieder herzustellen (z. B. durch Bodenlockerung).



12. Der Maschineneinsatz ist soweit möglich auf trockene Witterung zu beschränken, um die Beeinträchtigung des Bodengefüges gering zu halten.
13. Bei Arbeiten mit umweltgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrstoffen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben zur berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

14. sachgemäßer Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen oder Baumaterialien (z. B. ungebundener Zement) im Zuge der baulichen Umsetzung zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Wasser
15. Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben und DIN-Normen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen durch betriebsbedingte Unfälle oder Katastrophen

Schutzgut Klima/ Luft

16. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)

Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

17. Verwendung von Maschinen, welche dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (u. a. Lärm, Abgasentwicklung)
18. Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben können sich während der Umsetzung geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Baustellencharakter (visuelle und akustische Störreize) ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf den Zeitraum und den Ort der Bauausführung beschränkt.
19. Künftige Vorhaben sollen sich gem. § 34 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

20. Finden sich im Zuge von Bauausführungen Hinweise auf archäologischen Funde (z. B. Fossilien, Knochen, Ton- und Metallfunde, auffallende Bodenverfärbungen), so ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Brakel oder der LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, zu informieren. (§§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW)

4.2. Ausgleich und Ersatz

Nach § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig waren. Wenn der Bebauungsplan bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich



planerisch festschreibt, bedarf es keiner Ausgleichsregelung. Gleiches gilt, wenn der Plan bereits bestehende Baurechte – auch soweit diese noch nicht ausgenutzt sind – nur fort schreibt oder sogar reduziert. Im letzten Fall (bei einer Reduzierung) kommt es nicht darauf an, ob der Bebauungsplan, der die vom neuen Plan erfassten Nutzungen bereits vorgesehen hat, seinerseits die Anforderungen der Eingriffsregelung erfasst hat oder nicht.

Im vorliegenden Fall soll ein Teilbereich des bestehenden Bebauungsplans mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie zweckgebundener baulicher Anlagen (Umkleidekabinen o.ä.) aufgehoben werden. Es handelt sich dementsprechend um eine Reduzierung des bestehenden Baurechts, welche keiner Ausgleichsregelung bedarf.



5. ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Es handelt sich bei der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen um eine Anpassung des Bedarfs zur weiteren städtebaulichen Entwicklung von Bellersen. Für die im Bebauungsplan vorgesehenen Sportplätze besteht seit Aufstellung des Plans nach wie vor kein Bedarf. Mit der Rücknahme der Flächen kann jedoch eine weitere Innenverdichtung der Ortslage ermöglicht werden, ohne zunächst weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch nehmen zu müssen. Dies stellt eine natur- und landschaftsverträgliche Option im Hinblick auf die Schutzgüter dar. Eine Alternative Planungsmöglichkeit ist nicht ersichtlich.

6. BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die geltenden Verordnungen und Gesetze der Bauordnung und des Naturschutzes fanden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes Berücksichtigung.

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung stand für die Bewertung der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen der Entwurf der planerischen Darstellung sowie der Entwurf der Begründung mit Stand März 2020 zur Verfügung.

Schwierigkeiten bei der Bestandserfassung und -bewertung sind nicht aufgetreten.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichts ergaben sich auch insgesamt keinerlei Schwierigkeiten und ersichtliche Kenntnislücken.

7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, „[...] *um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.*“

Im Rahmen der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 der Stadt Brakel sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung vorgesehen. Weiterhin sind keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

Bei der künftigen Zulassung von Vorhaben gem. § 34 oder § 35 BauGB im Aufhebungsbereich ist der allgemeine bzw. spezielle Artenschutz (§ 39 und § 44 BNatschG) und die sich daraus ggf. ergebenden Maßnahmen zu berücksichtigen.



8. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Bebauungsplans wird nach § 2 Abs. 4 BauGB grundsätzlich eine Umweltprüfung des Planwerkes mit der Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

Die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen mit der Sondernutzung Sportplatz trägt der derzeitigen Nutzung Rechnung, da sich seit Aufstellung des Urplans 1969 (sowie 1. und 2. Änderung) kein weiterer Bedarf an Sportstätten ergeben hat. Durch die teilweise Aufhebung des Plans ist eine künftige Zulassung von Vorhaben gem. § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB und damit auch Wohnbebauung, grundsätzlich möglich. Dies entspricht den aktuellen Erfordernissen und trägt zur weiteren Innenverdichtung der Ortslage bei.

Im Ergebnis der Umweltprüfung führt die Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 2 Brakel-Bellersen für keines der in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter zu direkten nachhaltigen Umweltauswirkungen.

Im Rahmen der Bewertung werden weiterhin Hinweise zur Vermeidung und Minimierung nachhaltiger Umweltauswirkungen formuliert, die sich aus der Zulassung künftiger Vorhaben ergeben können.

Höxter, im Juli 2020

gez.

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Figura

- Projektleitung -



LITERATUR UND QUELLEN

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2017): Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter. unter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung_Regionalplan/TA_PB-HX/index.php,

ELWAS-WEB (2019): elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW.
- URL: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Stand: 2019

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2017): IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1: 50.000 – WMS
URL: <https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>
Stand: 11.08.2017

LANDESREGIERUNG NRW (2017): Landesentwicklungsplan (LEP) NRW.
URL: <https://www.regioplaner.de/planung-raum/raumordnung/landesentwicklungsplan-nordrhein-westfalen>
Stand: Februar 2017

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, 18 S.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Klimaatlas NRW.
URL: <http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>
Stand: 27.08.2018

Angaben gem. Nutzungsbedingungen für Webdienste des Landes NRW

LAND NRW (2020): Luftbilderzeugnisse, Orthophotos
URL/ URI: https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
www.govdata.de/dl-de/by-2-0